



# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

20. Juni 2014

Nr. 10/2014

## Inhalt

Seite

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Nordhausen für das Wintersemetsre 2014/15 und das Sommersemester 2015	2
---	---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html)) zur Verfügung.

# Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Nordhausen für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 7. April 2014 (GVBl. S. 151) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 24. April 2013 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 4/2013, S. 143), erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015. Der Rat der Hochschule hat die Satzung am 14. Februar 2014 beschlossen; der Präsident hat am 4. Juni 2014 in Eilkompetenz gem. § 28 Absatz 5 Thüringer Hochschulgesetz über Änderungen entschieden. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung mit Erlass vom 17. Juni 2014, Aktenzeichen 45/5516-7 genehmigt.

## § 1 Zulassungszahlen Wintersemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Wintersemester 2014/2015 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	1. Fachsemester	3. Fachsemester	5. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services, BA	75	60	57
Heilpädagogik, BA	40	31	29

Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management, BA	45	36	30
Sozialmanagement, BA	51	41	40

(2) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(3) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

## § 2 Zulassungszahlen Sommersemester

(1) Im Sommersemester 2015 werden keine Studienanfänger im ersten Fachsemester in den Bachelorstudiengängen aufgenommen.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Bachelor-Studiengängen werden zur Aufnahme von Studierenden zum Sommersemester 2015 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester
Gesundheits- und Sozialwesen/Health and Social Services, BA	75	60	57
Heilpädagogik, BA	40	31	29
Öffentliche Betriebswirtschaft/Public Management, BA	45	36	30
Sozialmanagement, BA	51	41	40

(3) Bewerber werden nur zugelassen, wenn hierdurch die Zahl der im genannten Fachsemester insgesamt Studierenden die in Absatz 2 festgesetzten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

(4) Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

## § 3 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 04.06.2014

Prof. Dr. Jörg Wagner  
Präsident